

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6617 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

A. Problem

In den neuen Bundesländern wurde der Einkommensteueranteil der Gemeinden bisher nach der Einwohnerzahl verteilt. Der Verteilungsschlüssel soll ab 1997 auf das in den alten Bundesländern geltende Verfahren umgestellt werden, nach dem die Einkommensteuerleistungen der Gemeindebürger für die Verteilung der Einkommensteueranteile der Kommunen maßgebend sind. Dabei werden in den alten Ländern jedoch nur die zu versteuernden Einkommen bis 40 000 DM/80 000 DM (Alleinstehende/zusammenveranlagte Ehegatten) berücksichtigt. Für die Gemeinden in den neuen Ländern sollen niedrigere Höchstbeträge als in den alten Ländern festgelegt werden.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der für die neuen Länder Höchstbeträge von 25 000 DM/50 000 DM vorsieht.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Ansatz anderer Höchstbeträge.

D. Kosten

Keine, da der den Gemeinden in den neuen Ländern zufließende Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer insgesamt nicht verändert wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6617 – mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt wird:

„3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Istaufkommen entspricht den Isteinnahmen nach der Jahresrechnung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Finanz- und Personalstatistikgesetzes.“ ‘

Bonn, den 19. Februar 1997

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Gisela Frick
Berichterstatterin

Dieter Grasedieck
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Reiner Krziskewitz
Berichterstatter

Christine Scheel
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gisela Frick, Dieter Grasedieck, Dr. Barbara Höll, Reiner Krziskewitz und Christine Scheel

1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes – Drucksache 13/6617 – wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1997 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Immunität und Geschäftsordnung hat am 30. Januar 1997 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, der Innenausschuß und der Rechtsausschuß haben am 19. Februar 1997 zu der Gesetzesvorlage votiert. Der Finanzausschuß hat sich mit ihr am 19. Februar 1997 befaßt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Gemeinden erhalten 15 v. H. des Aufkommens aus der Lohn- und Einkommensteuer sowie 12 v. H. des Aufkommens aus dem Zinsabschlag. Die Verteilung dieses Steueraufkommens auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im alten Bundesgebiet auf der Basis der Einkommensteuerleistungen der Kommunen. Dabei werden die zu versteuernden Einkommen bis zu Höchstbeträgen von 40 000 DM/80 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) berücksichtigt. Abweichend davon wird der Gemeindeanteil am Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer und des Zinsabschlags in den neuen Bundesländern aufgrund mangelnder statistischer Daten bis einschließlich 1996 nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Kommunen verteilt. Ab 1997 ist die Verteilung dieses Aufkommens auch in den neuen Ländern auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Gemeindebürger vorzunehmen. Wegen der besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern wird in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, dabei Höchstbeträge von lediglich 25 000 DM/50 000 DM zu berücksichtigen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

b) Innenausschuß

Der Innenausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

c) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

4. Ausschußempfehlung

Bei der Diskussion des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuß hat die Fraktion der SPD die Frage einer Verkürzung der dreijährigen Frist für die Überprüfung der Höchstbeträge aufgeworfen. Sie hat dabei auf die anstehende Steuerreform hingewiesen, über deren finanzielle Folgen für die Gemeinden zeitnah Klarheit bestehen müsse. Nachdem die Bundesregierung im Ausschuß dargelegt hat, daß die Überprüfung der Höchstbeträge an die in dreijährigem Rhythmus durchgeführte, verwaltungsaufwendige Einkommensteuerstatik gebunden sei, hat die Fraktion der SPD diese Frage nicht weiter verfolgt. Sie ist jedoch dafür eingetreten, sich die Festlegung eines kürzeren Rhythmus bei der Überprüfung der Höchstbeträge vorzubehalten.

Die Gruppe der PDS hat dargelegt, sie bevorzuge entsprechend der Position des Deutschen Städtetages höhere Höchstbeträge als im Gesetzentwurf vorgesehen. Die vom Deutschen Städtetag für die Gemeinden in den neuen Ländern vorgeschlagene Stufenlösung liege im Interesse der ostdeutschen Gemeinden. Die Bundesregierung hat hierzu ausgeführt, der Gesetzentwurf sehe für die neuen Bundesländer deshalb niedrigere Höchstbeträge vor als die in den alten Bundesländern geltenden Beträge, weil die sich beim Verteilungsschlüssel durch den Übergang von den Einwohnerzahlen auf die Einkommensteuerleistungen ergebenden Verschiebungen in der Finanzausstattung der ostdeutschen Kommunen begrenzt werden müßten. Sie hat weiterhin darauf verwiesen, daß alle neuen Bundesländer dem Gesetzentwurf in diesem Punkt zugestimmt und den Vorschlag des Deutschen Städtetages zu einer Stufenlösung abgelehnt hätten. Darüber hinaus hat sie klargestellt, daß das Volumen des Einkommensteueranteils der Gemeinden in den neuen Ländern durch den Übergang zu dem neuen Verteilungsschlüssel insgesamt nicht verändert werde. Angestrebt werden solle nach ihrer Auffassung, möglichst bald zu einheitlichen Höchstbeträgen im gesamten Bundesgebiet zu gelangen.

Zu der von der Gruppe der PDS geäußerten Befürchtung, durch den Gesetzentwurf könne es zu relativen Verschlechterungen der großen Städte in den neuen

Ländern gegenüber den Gemeinden in ihrem Umland kommen, hat die Bundesregierung dargelegt, daß die bisherige Verteilung des Einkommensteueranteils der Gemeinden auf der Basis der Einwohnerzahlen in den neuen Bundesländern aus der Sicht der großen Städte zu nicht sachgerechten Ergebnissen geführt habe. Durch die Umstellung auf die Einkommensteuerleistungen der Bürger würden diese Effekte beseitigt. Höhere Höchstbeträge, als im Gesetzentwurf vorgesehen, wirkten sich zwar vorteilhaft für die größeren Gemeinden aus, doch müßten abrupte Verschiebungen in der Finanzausstattung

der Gemeinden in den neuen Ländern vermieden werden.

Entsprochen hat der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates nach einer Definition des Istaufkommens. Er empfiehlt, die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz zu übernehmen.

Sowohl in der Einzelabstimmung als auch in der Gesamtabstimmung ist der Gesetzentwurf einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen worden.

Bonn, den 17. Februar 1997

Gisela Frick

Berichterstatlerin

Dieter Grasedieck

Berichterstatter

Dr. Barbara Höll

Berichterstatlerin

Reiner Krziskewitz

Berichterstatter

Christine Scheel

Berichterstatlerin